


REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

10 045/129-1.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bundesgesetz über
 militärische Sperrgebiete ge-
 ändert wird;

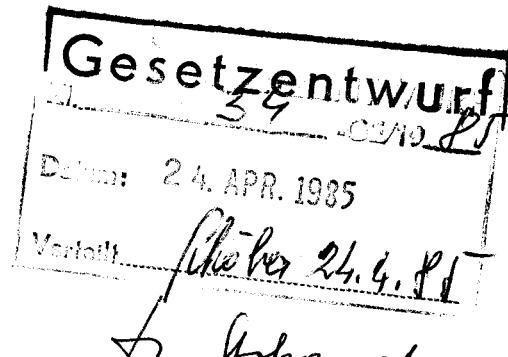
Begutachtungsverfahren;
 Versendung

An die

Kanzlei des
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

145/ME



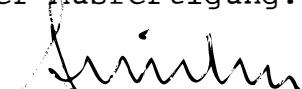
S. Schäfer

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom
 6. Juli 1981 übermittelt das Bundesministerium für
 Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen
 des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
 gesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird,
 samt Erläuterungen. Die Begutachtungsfrist endet am
7. Juni 1985.

18. April 1985
 Für den Bundesminister:
 K o l b

Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 lautet:

"§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. a oder b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen."

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Verordnungen nach Abs. 1 und Abs. 2 können den Hinweis auf Katastermappenblätter oder andere Planunterlagen enthalten, welche beim Bundesministerium für Landesverteidigung und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufliegen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

VORBLATT

- Problem:**
1. Hinsichtlich der Kundmachung der Sperrgebietsverordnungen hat sich in der Praxis gezeigt, daß verschiedentlich davon betroffene Gemeinden das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung der Kundmachung der Sperrgebietsverordnung enthält, nicht am selben Tag, an dem letzteres herausgegeben und versendet wird, erhalten; der § 2 Abs. 1 ist daher in solchen Fällen nicht vollziehbar.
 2. Die normative Abgrenzung der militärischen Sperrgebiete geschah bisher durch in die Verordnungen aufzunehmende umfangreiche Grenzbeschreibungen.
- Ziel:**
- Sicherstellung der besonderen örtlichen Kundmachung unverzüglich nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.
Entlastung der im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Verordnungen von umfangreichen Grenzbeschreibungen.
- Alternativen:** Keine.
- Kosten:** Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hinsichtlich der Kundmachung der Sperrgebietsverordnungen hat sich in der Praxis gezeigt, daß verschiedentlich davon betroffene Gemeinden das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung der Kundmachung der Sperrgebietsverordnung enthält, nicht am selben Tag, an dem letzteres herausgegeben und versendet wird, erhalten; der § 2 Abs. 1 ist daher in solchen Fällen nicht vollziehbar. Durch eine entsprechende Neuregelung soll ein praxisgerechter Kundmachungsvorgang gewährleistet werden.

Die normative Abgrenzung der militärischen Sperrgebiete geschah bisher durch in die Verordnungen aufzunehmende umfangreiche Grenzbeschreibungen. Durch einen dem § 2 neu anzufügenden Abs. 3 soll - wie auf Grund vergleichbarer Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, des Luftfahrtgesetzes, des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager und des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1959 - die normative Abgrenzung durch Hinweis auf Katastermappenblätter oder andere Planunterlagen erfolgen können, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufliegen. Diese Regelung würde sowohl verwaltungsökonomischen und gesetzestechischen als auch militärischen Interessen in erhöhtem Maße Rechnung tragen, sowie dem von der Verordnung unmittelbar betroffenen Personenkreis eine bessere Orientierungsmöglichkeit bieten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 ("Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit") und Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

Auf Grund der vorgesehenen Novelle sind keine Mehrkosten zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Die bisherige Regelung, nach der die Sperrgebietsverordnungen "ab dem Tage, an welchem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird," an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden anzuschlagen sind, soll durch die Anordnung des "unverzüglichen" Anschlages ersetzt werden. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, daß sich der bisherige Gesetzeswortlaut verschiedentlich als nicht vollziehbar erwiesen hat, weil die betroffenen Gemeinden erst nach dem im Gesetz bezeichneten Tag in den

Besitz des Bundesgesetzblattes gelangt sind. Durch die vorgesehene Regelung wäre in geeigneter Weise sichergestellt, daß die besondere örtliche Kundmachung ohne Verzug auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu folgen hat. Sie entspricht der in der ursprünglichen Fassung des § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, normierten Kundmachungsregelung für Verordnungen über die Gefährdungsbereiche; auch die aus Geheimhaltungsgründen mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 265/1972 veränderte Kundmachungsregelung für diese Verordnungen enthält im § 8 Abs. 2 der geltenden Fassung eine ähnliche Bestimmung.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Dem § 2 soll ein neuer Abs. 3 angefügt werden, der die normative Abgrenzung der militärischen Sperrgebiete in den jeweiligen Verordnungen wesentlich vereinfacht, die Erkennbarkeit dieser Abgrenzung unabhängig von formalen Änderungen einzelner Katastermerkmale sichert und allfälligen militärischen Geheimhaltungsbedürfnissen besser Rechnung trägt. Bisher erfolgte die normative Abgrenzung dadurch, daß in der Verordnung jene Grundstücke, deren gemeinsame Grenze die Sperrgebietsgrenze bildet, nach Katastralgemeinden, Mappenblättern und Grundstücksnummern geordnet in fortlaufender Reihenfolge angeführt, innerhalb von Grundstücken der Grenzverlauf durch (vielfach komplizierte) Anknüpfungen an sonstige Katastermerkmale dargestellt und in besonderen Fällen Lagepläne dem Bundesgesetzblatt angeschlossen wurden. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 2 soll die im Bundesgesetzblatt kundzumachende Verordnung von solchen Grenzbeschreibungen entlastet werden.

GEGENÜBERSTELLUNG

Derzeit geltende Fassung:

§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. a oder lit. b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind ab dem Tage, an welchem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, während eines Zeitraumes von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen.

(2) ...

Im Entwurf vorgesehene Fassung:

§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs.1 lit. a oder b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen.

(2) ...

(3) Die Verordnungen nach Abs. 1 und Abs. 2 können den Hinweis auf Katastermappenblätter und andere Planunterlagen enthalten, welche beim Bundesministerium für Landesverteidigung und den berührten Gemeinden zur Einsicht aufliegen.